

17./VI. 1915

Der Volkswirt. Die Sicherstellung und die Verwertung der neuen Ernte.

Ueber die Maßnahmen der ungarischen Regierung zur Sicherung der Getreideversorgung in Ungarn, über die wir im Morgenblatte bereits berichtet haben, gehen uns folgende ergänzende Berichte zu:

Staatliche Sperre der Getreideernte in Ungarn.

Budapest, 17. Juni. (Privattelegramm.) Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit der die Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferernte sämtlicher Produzenten vom Jahre 1915 zur zweckmäßigen Sicherung der öffentlichen Verpflegung und des öffentlichen Bedarfes unter Sperre genommen wird. Die Sperre erstreckt sich auch auf solche Produkte, die als Entgelt für Arbeitslohn als sogenannte Konvention abgegeben worden sind.

Der Produzent kann jenen Teil seiner unter Sperre genommenen Produktion, den er zur Deckung seines häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfes behalten kann, für diesen Zweck frei verwenden. Bei Feststellung des eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfes kann nur die Zeit bis zum 15. August 1916 in Rechnung gezogen werden. Unter dem Titel des häuslichen Bedarfes können pro Kopf und Monat von den in dieser Verordnung erwähnten Getreidearten zusammen bloß 18 Kilogramm in Rechnung gezogen werden, und zwar nach den Personen, die in der Regel im Haushalt des Produzenten ihre Verpflegung in natura erhalten. Unter dem Titel des wirtschaftlichen Bedarfes können nur die in natura an Angestellte, Dienstboten und Arbeiter zu übergebenden Konventionen und der Bedarf an Saatkorn und für den Viehbestand in Rechnung kommen.

Die Sperre verhindert nicht die Sequestrierung der Produkte im Wege der Exekution. Derjenige, der nicht selbst Produzent ist oder dessen häuslicher und wirtschaftlicher Bedarf durch seinen eigenen Ernteertrag nicht gedeckt wird, ist berechtigt, bis zum 15. September 1915 seinen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem Gebiete der Jurisdiktion, wo seine ständige Wohnung oder Wirtschaft sich befindet, sei es im Wege des Vorverkaufes, sei es durch effektive Ware, von jedem Produzenten zu beschaffen. Der Termin kann in begründeten Fällen verlängert werden. Unter dem Titel des häuslichen Bedarfes kann der mit landwirtschaftlicher oder einer andern Urproduktion sich beschäftigende Konsument von den Getreidearten zusammen bloß 18 Kilogramm, andre Konsumenten aber bloß 10 Kilogramm pro Kopf und Monat in Rechnung ziehen.

Die Berechtigung, ihren Bedarf in demselben Ausmaße zum gleichen Termin zu decken, haben mit Genehmigung der Minister für Handel, Ackerbau und des Innern die Komitate und städtischen Munizipien größere Industrieetablissemens, Kommunikations- und andre Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyle, Internate und andre öffentliche Anstalten.

Für die Beschaffung der Getreidequantitäten, die im öffentlichen Interesse oder zu Ausführungszwecken nötig sind, sorgt der Handelsminister.

Für die auf Grund dieser Verordnung verkauften Produkte kann nur ein den zur Zeit des

Transportes in Geltung befindlichen behördlichen Maximalpreisen entsprechender Preis gefordert werden. Die Erfüllung eines ohne Kaufberechtigung abgeschlossenen Verkaufsaftes kann der Käufer nicht fordern. Er ist bloß berechtigt, den gegebenen Vorschuf zurückzufordern.

Die den Bestimmungen dieser Verordnung Zuwiderhandelnden begehen eine Uebertretung, für die sie mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 K. zu bestrafen sind. Die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung beschafften Getreidevorräte sind mit Beschlagnahme zu belegen. Die Getreidebeschaffungen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, werden behördlich ausgeforscht werden.